

## Allgemeine Fragen zur Ausgangsbeschränkung

### Aus welchen Gründen darf ich meine Wohnung noch verlassen?

Die eigene Wohnung darf nur noch aus einem triftigen Grund verlassen werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Gründe:

- die Ausübung **beruflicher** Tätigkeiten
- die Inanspruchnahme **medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen** (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
- **Versorgungsgänge** für die Gegenstände des **täglichen Bedarfs** (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen).  
**Nicht** zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben.
- der **Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen)** und die Wahrnehmung des **Sorgerechts** im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von **unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen**,
- die **Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen** im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings **ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes** und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- Handlungen zur **Versorgung von Tieren**.

### Wie lange gelten die Ausgangsbeschränkungen?

Die Ausgangsbeschränkungen enden am 03.04.2020, 24:00 Uhr.

### Wie kann ich nachweisen, dass ich das Haus aus einem triftigen Grund verlassen habe (z.B. um zum Einkaufen zu gehen, zur Arbeit, zum Arzt)? Brauche ich eine Ausnahmegenehmigung und woher bekomme ich diese?

Werden Sie nach dem Verlassen ihrer Wohnung von der Polizei kontrolliert, müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie die Wohnung aus einem triftigen Grund verlassen haben. Eine bestimmte Form der Glaubhaftmachung ist jedoch nicht vorgesehen. Sie brauchen deshalb keine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes oder der Gemeinde, bevor Sie ihre Wohnung verlassen und benötigen auch keinen Passagierschein oder ein bestimmtes Formular. Schildern Sie bei einer Kontrolle den Grund, aus dem Sie Ihre Wohnung verlassen haben. Wie Sie den triftigen Grund darüber hinaus noch glaubhaft machen können, hängt dann regelmäßig von dem jeweiligen Grund ab, aus dem Sie das Haus verlassen haben. Wenn Sie auf dem Weg zur Arbeit kontrolliert werden, können Sie z.B. einen Dienstausweis oder ein formloses Schreiben Ihres Arbeitgebers herzeigen. Kommen Sie vom Arzt oder der Apotheke, haben Sie typischerweise ein Rezept bzw. ein Medikament bei sich. Kommen Sie vom Einkaufen, können Sie durch Vorzeigen Ihrer Einkaufsstüte den triftigen Grund glaubhaft machen.

## **Fragen zum Themenbereich „Zusammenleben/Besuche/Empfang von Dienstleitungen“**

### **Welche Regeln gibt es für Wohngemeinschaften?**

Wer in einer häuslichen Gemeinschaft miteinander wohnt, kann dies selbstverständlich auch weiterhin tun. Vermeiden Sie jedoch soziale und physische Kontakte zu anderen Personen außerhalb der Wohngemeinschaft, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Gegenseitige Rücksichtnahme je nach Größe der WG ist besonders gefragt: Hygiene und Vorsorge gegen Ansteckung haben in diesen Tagen oberste Priorität.

### **Dürfen getrenntlebende Erziehungsberechtigte einander die gemeinsamen Kinder übergeben?**

Ja. Minderjährige zu begleiten und das Sorgerecht wahrzunehmen, ist erlaubt. Kinder dürfen deshalb dem jeweils anderen Elternteil übergeben werden.

### **Darf ich im Garten grillen?**

Der eigene Garten darf gemeinsam mit den eigenen Familienangehörigen aus dem eigenen Hausstand genutzt werden, auch zum Grillen. Grillpartys oder ein „nettes Beisammensein“ mit weiteren Personen im Garten u. ä. dürfen keinesfalls stattfinden. Nachbarn oder Freunde dürfen nicht eingeladen werden. Und bei der Unterhaltung z. B. über den Gartenzaun gilt: Der Abstand zu anderen Menschen soll 1,5 m betragen.

### **Dürfen meine Kinder mit Kindern aus anderen Familien zusammenspielen?**

Nein. Auch wenn die Kinder wegen des Schulausfalls nun die meiste Zeit daheim verbringen, ist dies leider nicht möglich. Kontakte zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstands sollen auf ein Minimum reduziert werden sollen. Dies gilt für alle Altersstufen.

### **Ist es sinnvoll, meine alten Eltern zu mir ins Haus/in die Wohnung zu holen?**

Nein. Davon wird dringend abgeraten, da ältere Menschen durch eine Ansteckung mit dem Corona-Virus besonders gefährdet sind.

### **Kann ich meine Eltern besuchen?**

Jeder von uns ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Daher sollte auch ein Besuch bei den Eltern sehr gut überlegt sein und ist nur angezeigt, wenn sie unterstützungsbedingt sind, weil sie etwa auf Hilfe beim Einkauf angewiesen sind. Verzichten Sie bitte auf „Kaffeekränzchen“ und nutzen Sie lieber das Telefon oder Skype, um in Kontakt zu bleiben.

### **Kann ich meine Großeltern zu Hause besuchen?**

Jeder von uns ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Der Besuch bei älteren oder kranken Menschen sowie bei Menschen mit Einschränkungen bleibt zwar erlaubt, sollte jedoch gut überlegt sein und ist nur angezeigt, wenn diese

unterstützungsbedingt sind, weil sie etwa auf Hilfe beim Einkauf angewiesen sind. Wegen der Ansteckungsgefahr sollten Besuche auf ein absolutes Minimum zu beschränken werden.

### **Darf ich zu meinem Lebenspartner (nicht verheiratet)?**

Ja, dies ist durch die Regeln gedeckt, man darf zu seinem Lebenspartner. Besuche, und damit auch das gemeinsame Spazierengehen, sind erlaubt. Mit „Lebenspartner“ ist nicht die Rechtsform gemeint, sondern die Beziehung, unabhängig von der Rechtsform.

### **Darf ich Freunde zu Hause besuchen?**

Nein. Jeder von uns ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Deswegen ist dies leider nicht möglich. Man darf auch keine Freunde zu sich einladen oder sich gemeinsam zum Sport verabreden.

### **Dürfen Handwerker in meine Wohnung kommen?**

Berufliche Tätigkeit ist weiterhin erlaubt. Tritt zu Hause ein Notfall auf, z. B. ein Wasserschaden, Heizungsausfall, eine kaputte Toilette, dann darf ein Handwerker kommen. Alle Arbeiten, die nicht notwendig sind, sollten allerdings auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

### **Darf meine Putzfrau in meine Wohnung zum Arbeiten kommen?**

Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Trotz dieser Erlaubnis sollten aber andere Menschen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, nur in die Wohnung gelassen werden, wenn dies dringend notwendig ist. Generell gilt: Alle Arbeiten, die nicht notwendig sind, sollten allerdings auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

## **Fragen zum Themenbereich „Arbeit“**

### **Fragen Arbeitnehmer:**

#### **Wie weise ich mich auf dem Weg zur Arbeit aus?**

Ein Verlassen der Wohnung aus beruflichen Gründen ist weiterhin erlaubt. Werden Sie auf dem Weg zur Arbeit von der Polizei kontrolliert, müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen verlassen haben. Eine bestimmte Form für die Glaubhaftmachung ist jedoch nicht vorgesehen und es gibt für diesen Fall auch kein spezielles Formblatt, das Sie beachten müssten. Um Nachfragen beim Arbeitgeber zu vermeiden und die Dauer der Kontrolle zu verkürzen, ist es jedoch zu empfehlen, wenn Sie z.B. einen Dienstausweis, einen Hausausweis oder eine Schlüsselkarte des Arbeitgebers mit sich führen oder Sie ein sonstiges, formloses Schreiben Ihres Arbeitgebers vorlegen können, aus dem hervorgeht, für welchen Arbeitgeber Sie tätig sind und dass es erforderlich ist, dass Sie zur Arbeit kommen.

#### **Muss ich zur Arbeit? Ich habe dort Kontakt mit vielen Menschen.**

Die Frage, ob man zur Arbeit muss, ist mit dem Arbeitgeber zu klären. Die Arbeitgeber sind aber aufgefordert, den Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m auch bei der Arbeit sicherzustellen. Heimarbeit, z.B. im elektronischen Home-Office, sollte ermöglicht werden, wo immer das in Betracht kommt.

#### **Habe ich gegenüber meinem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Homeoffice?**

Zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten darf man die Wohnung verlassen. Ein genereller gesetzlicher Anspruch auf Homeoffice besteht aber nicht. In manchen Betrieben kann es allenfalls betriebliche oder tarifvertragliche Regelungen dazu geben. Die Arbeitgeber sind aber aufgefordert, Homeoffice-Möglichkeiten so weit als irgend möglich auszuschöpfen.

#### **Mein Arbeitgeber lehnt Homeoffice ab, obwohl es meines Erachtens möglich ist. Kann ich Homeoffice durchsetzen?**

Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber. Eine gesetzliche Pflicht, Homeoffice zu gewähren gibt es derzeit nicht, solange dazu in Ihrem Unternehmen keine betrieblichen oder tarifvertraglichen Regelungen existieren.

### **Fragen Arbeitgeber:**

#### **Muss ich für meine Mitarbeiter Arbeitsbescheinigungen ausstellen?**

Ihre Mitarbeiter dürfen ihre Wohnungen weiterhin aus beruflichen Gründen verlassen. Werden Ihre Mitarbeiter auf ihrem Weg zur Arbeit von der Polizei kontrolliert, müssen diese glaubhaft machen, dass sie ihre Wohnung aus beruflichen Gründen verlassen haben. Eine bestimmte Form für die Glaubhaftmachung ist jedoch nicht vorgesehen und es gibt für diesen Fall auch kein spezielles Formblatt, das Sie beachten müssten. Um Ihren Mitarbeitern die Glaubhaftmachung zu erleichtern und Nachfragen bei Ihnen als Arbeitgeber zu vermeiden, ist es jedoch zu empfehlen, wenn Ihre Mitarbeiter z.B. einen Dienstausweis, einen Hausausweis oder eine Schlüsselkarte des Arbeitgebers mit sich führen oder Sie Ihnen

ein sonstiges, formloses Schreiben zur Verfügung stellen, in dem Sie den Mitarbeitern bestätigen, dass diese für Sie arbeiten und es erforderlich ist, dass sie zur Arbeit kommen.

### **Fragen freie Berufe:**

#### **Ich bin Anwalt/Steuerberater. Darf ich Mandanten noch beraten?**

Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Kanzleien können weiterhin arbeiten und z. B. telefonisch Beratung leisten. Zwischen Kollegen ist der Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Als Mandant kann man die Kanzleien nicht mehr aufsuchen.

#### **Ist die Berichterstattung für Reporter sichergestellt?**

Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Vertrauenswürdige Medien haben eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung zuverlässiger Informationen und beim Kampf gegen Fake News. Aber auch Journalisten sollten Abstand halten zu Gesprächspartnern und sich verstärkt elektronischer Hilfsmittel bedienen.

#### **Gibt es einen speziellen Ausweis für Journalisten? An wen wende ich mich?**

Der herkömmliche Presseausweis genügt.

## **Fragen zum Themenbereich „Freizeitverhalten/Sport/Umzug“**

### **Darf ich mich im Freien mit 2 bis 3 Freunden treffen, wenn wir Abstand halten?**

Nein, das ist leider derzeit nicht möglich. Sport, Spazieren gehen und Bewegung an der frischen Luft sind gestattet. Allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung.

### **Darf ich Freunde zu Hause besuchen?**

Nein. Jeder von uns ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Deswegen ist dies leider nicht möglich. Man darf auch keine Freunde zu sich einladen oder sich gemeinsam zum Sport verabreden.

### **Darf ich noch Fahrradfahren, allein im Park joggen oder allein spazieren gehen? Darf ich mit dem Auto dorthin fahren?**

Ja. Sport, Spazieren gehen und Bewegung an der frischen Luft sind gestattet. Allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung. Bitte halten Sie Abstand.

### **Darf ich einen Umzug durchführen?**

Jeder ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Der Abschluss eines Mietvertrages und eine Wohnungsübergabe sind nicht explizit verboten. Wichtig ist zu überlegen, ob der Termin jetzt stattfinden muss oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Wenn nicht, ist bei einem Zusammentreffen z. B. zwischen Mieter und Vermieter bei der Wohnungsübergabe auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Die bekannten Hygieneregeln (keine Hände schütteln, Hände waschen) sollten unbedingt eingehalten werden. Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Keinesfalls sollten „Freunde und Familie“ beim Umzug mit anpacken, sofern sie nicht Angehörige des eigenen Hausstandes sind.

## **Fragen zum Themenbereich „Versorgung von Tieren“**

### **Darf ich zu meinem Pferd in den Stall? Darf ich ausreiten?**

Alle Handlungen, die der Versorgung von Tieren dienen, bleiben weiterhin erlaubt. Auch wenn Ihr Pferd nicht auf Ihrem Anwesen, sondern in einem weiter entfernt liegenden Stall untergebracht ist, dürfen Sie weiterhin das Haus verlassen, um Ihr Pferd zu versorgen und auszureiten. Nicht erlaubt ist jedoch, sich am Stall mit Verwandten, Freunden und Bekannten zu verabreden, da alle physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen derzeit auf ein absolutes Minimum zu reduzieren sind. Nehmen Sie deshalb alle notwendigen Handlungen zur Versorgung Ihres Pferdes ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes vor und ohne jede sonstige Gruppenbildung. Wenn Sie andere Menschen treffen, halten Sie Abstand.

### **Darf ich mit dem Hund Gassigehen?**

Das ist möglich allein oder auch mit anderen Haushaltsangehörigen, sofern keine Gruppe gebildet wird. Der Abstand zu anderen Menschen soll 1,5 m betragen.

## **Fragen zum Themenbereich Einkauf/Hilfe für andere/Arztbesuch**

### **Darf ich weiter Lebensmittel einkaufen?**

Ja, aber nur alleine. Nehmen Sie nicht die ganze Familie mit zum Einkaufen. Je weniger Menschen im Supermarkt gleichzeitig aufeinandertreffen, desto besser. Wenn sie es nicht alleine schaffen, weil sie z. B. gehbehindert oder fortgeschrittenen Alters sind, darf Ihnen jemand beim Einkauf helfen bzw. für Sie einkaufen gehen.

### **Kann mein Kind alleine zum Bäcker gehen?**

Generell sollten Sie dafür sorgen, dass Ihre Kinder so wenig Außenkontakt wie möglich haben. Gehen Sie selbst und schicken Sie nicht ihre Kinder.

### **Ich habe einen alten, alleinstehenden Nachbar. Darf ich für ihn weiterhin zum Einkaufen gehen?**

Der Einkauf von Lebensmitteln ist weiterhin erlaubt. Die Unterstützung von älteren Menschen beim Einkauf ist sogar erbeten! Erlaubt ist auch der Besuch bei Alten, Kranken und Menschen mit Behinderung, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, im privaten Bereich außerhalb von Altenheimen und Seniorenresidenzen. Für den Besuch bei älteren Menschen gilt aber generell, dass Besuche wegen der Ansteckungsgefahr auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind.

### **Ich muss zum Arzt, habe aber keinen Termin, weil die Telefone überlastet sind. Darf ich raus?**

Arztbesuche bleiben natürlich erlaubt. Bitte klären Sie aber vorher mit dem Arzt auf anderem Weg, z.B. per Mail, ab, ob ein persönlicher Besuch überhaupt nötig ist.



## **Fragen zum Themenbereich „Einschränkungen des öffentlichen Lebens“**

### **Darf ich zur Post gehen und wird die Post weiterhin ausgeliefert?**

Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs sind erlaubt. Deshalb sind auch die Postämter geöffnet. Die Post wird weiterhin ausgeliefert.

### **Ist der öffentliche Personennahverkehr weiter in Betrieb?**

Der öffentliche Personennahverkehr ist essentiell für die Gesellschaft. Deswegen ist es wichtig, dass der ÖPNV auch weiter zuverlässig funktioniert. Viele Menschen sind auf den ÖPNV angewiesen. Alle haben ein Interesse daran, dass etwa Pflegepersonal oder Polizistinnen und Polizisten, aber auch die Beschäftigten des Einzelhandels zu ihrer Arbeit fahren können. Es gibt bereits Schutzmaßnahmen im ÖPNV. Außerdem sind natürlich die Hygieneregeln einzuhalten.

### **Wie funktioniert die Müllentsorgung während der Ausgangsbeschränkung?**

Die Müllabfuhr als öffentliche Daseinsvorsorge ist natürlich in Betrieb. Bei einem Gang zum Wertstoffhof, Mülldeponien, Kompostieranlagen gilt es zu überlegen, ob der Gang notwendig ist. „Entrümpelungsaktionen“ sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zur Öffnung informieren Sie sich bitte auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Behörde.

### **Kann ich Behördengänge erledigen?**

Die meisten Rathäuser und sonstigen Behörden sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Auch bei Behördengängen gilt zu überlegen, welche Vorhaben sich verschieben lassen und welche jetzt unbedingt sein müssen. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Behörde über die telefonische Erreichbarkeit oder Erreichbarkeit per E-Mail. Sie werden beraten, ob eine dringende Angelegenheit vorliegt, die keinen Aufschub duldet und nur mit persönlichem Erscheinen erledigt werden kann. Viele Angelegenheiten lassen sich mittlerweile auch online erledigen und sind nur ein paar Klicks entfernt.

### **Darf ich in die Kirche/Moschee?**

Kirchen oder Moscheen dürfen, soweit sie geöffnet sind, alleine besucht werden. Gottesdienste finden nicht statt. Die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis sind möglich.

### **Ich halte mich zu Beginn der Ausgangsbeschränkung nicht am Wohnort auf. Wie komme ich nach Hause?**

Die Rückkehr nach Hause ist ein triftiger Grund und somit erlaubt.

## **Fragen zum Themenbereich „Kontrolle der Ausgangsbeschränkung und Folgen bei Verstößen“**

**Wie kann ich nachweisen, dass ich das Haus aus einem triftigen Grund verlassen habe (z.B. um zum Einkaufen zu gehen, zur Arbeit, zum Arzt)? Brauche ich eine Ausnahmegenehmigung und woher bekomme ich diese?**

Werden Sie nach dem Verlassen ihrer Wohnung von der Polizei kontrolliert, müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie die Wohnung aus einem triftigen Grund verlassen haben. Eine bestimmte Form der Glaubhaftmachung ist jedoch nicht vorgesehen. Sie brauchen deshalb keine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes oder der Gemeinde, bevor Sie ihre Wohnung verlassen und benötigen auch keinen Passagierschein oder ein bestimmtes Formular. Schildern Sie bei einer Kontrolle den Grund, aus dem Sie Ihre Wohnung verlassen haben. Wie Sie den triftigen Grund darüber hinaus noch glaubhaft machen können, hängt dann regelmäßig von dem jeweiligen Grund ab, aus dem Sie das Haus verlassen haben. Wenn Sie auf dem Weg zur Arbeit kontrolliert werden, können Sie z.B. einen Dienstausweis oder ein formloses Schreiben Ihres Arbeitgebers herzeigen. Kommen Sie vom Arzt oder der Apotheke, haben Sie typischerweise ein Rezept bzw. ein Medikament bei sich. Kommen Sie vom Einkaufen, können Sie durch Vorzeigen Ihrer Einkaufstüte den triftigen Grund glaubhaft machen.

**Wer kontrolliert die Ausgangsbeschränkungen?**

Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen zu kontrollieren. Deswegen werden die Polizeistreifen noch einmal besonders verstärkt, damit die Bevölkerung überall diese Polizeipräsenz wahrnehmen kann. Die normalen Polizeikräfte werden dabei durch zusätzliche Kräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei verstärkt. Die Polizei wird stichprobenartig kontrollieren.

Die triftigen Gründe, die zum Verlassen der Wohnung berechtigten, sind bei Kontrollen glaubhaft zu machen, z. B. durch einen Dienstausweis auf dem Weg zur Arbeit oder durch ein Rezept auf dem Weg zur Apotheke. Passierscheine sind allerdings nicht verpflichtend vorgesehen. Ob und welche weiteren Maßnahmen veranlasst sind, wird die Polizei im Einzelfall entscheiden.

**Was passiert bei Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen?**

Wer dagegen verstößt, muss mit hohen Bußgeldern rechnen. Es können Geldbußen bis zu 25.000 € verhängt werden.

**Kann ich bei einem Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkungen auch verhaftet werden?**

Ja. Nach § 74 des Infektionsschutzgesetzes können bei einem vorsätzlichen Verstoß bis zu fünf Jahre Haft verhängt werden, wenn dadurch jemand z.B. angesteckt wird.